

Anmeldebedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller beim Hauptstadtkongress (HSK) 2022

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WISO S.E. Consulting GmbH – im Folgenden Veranstalter – und dem Aussteller (nachfolgend Aussteller genannt) im Rahmen des 25. Hauptstadtkongresses (HSK) in Berlin, der vom 22. bis 24.06.2022 im HUB 27 der Messe Berlin stattfinden soll.

Die m:con - mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Bastian Fiedler, HRB 5582, Telefon: 0621 / 4106-0, Fax: 0621 / 4106-80121, Email: info@mcon-mannheim.de – im Folgenden m:con – ist, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Veranstalter, beauftragt die Ausstellung des HSK 2022 zu organisieren. Die m:con ist berechtigt im Namen des Veranstalters mit Ausstellern, die daran interessiert sind, sich auf dem HSK 2022 gegenüber Fachbesuchern zu präsentieren, Verträge zu schließen und diesen Rechnungen zu stellen.

2. Art des Kongresses

Der Hauptstadtkongress wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Kongress besteht je nach Angebot aus unterschiedlichen Elementen wie beispielhaft Ausstellungen, Seminaren, Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Satellitensymposien.

3. Buchung von Standflächen und weiterer Produkte des Ausstellungsforums, Tarife

3.1 Mit Buchung (elektronisch per E-Mail oder per Fax) erkennt der Aussteller diese AGB an und steht dafür ein, dass diese auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

3.2 Es gelten die aufgestellten Tarife des Veranstalters.

4. Teilnahmebestätigung und Teilnahme

4.1 Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter bzw. der m:con entsteht ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, mit einzelnen Ausstellern kein Vertragsverhältnis einzugehen. Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur Ausstellung und Erbringung anderer Leistungen. Der Vertrag über die Standvermietung entsteht nur für die jeweils in Bezug genommene Ausstellung. Zeitlich darüber hinauswirkende Rechtsfolgen für künftige Ausstellungen können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Ziffern 24.2, 24.3 und 25 bleiben unberührt.

4.2 Sofern und soweit die Teilnahme nur unter Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben über den Gesundheitsschutz zulässig ist (z.B. Abstandspflichten, Maskenpflicht, Impfungen), darf der Veranstalter bzw. die m:con Ausstellern und Mitarbeitern von Ausstellern den Zugang zum Kongress bei Nichthaltung der Vorgaben ohne Kostenerstattung und Erstattung der bezahlten Tarifgelder verwehren.

4.3 Eine Teilnahme ist nur für Unternehmer nach § 14 BGB möglich; Verbrauchern nach § 13 BGB werden keine Standflächen vermietet oder sonstige Leistungen angeboten.

5. Erbringung von Leistungen durch den Veranstalter

5.1 Der Veranstalter erbringt die in der Anmeldung angegeben und beidseitig akzeptierten Leistungen. Der Veranstalter ermöglicht dem Aussteller insbesondere im Fall des Vertragsschlusses den Zutritt zu den vertraglich vereinbarten Elementen des Ausstellungsbereichs des Kongresses (Standflächen).

5.2 Sofern Aussteller für die Erbringung der Leistungen geschützte Inhalte zur Verfügung stellt bzw. stellen muss (z.B. Beschreibungstexte, Logos, Marken, Film/-Fotomaterial, Prospektmaterial, Personen etc.) ist ausschließlich der Aussteller dafür verantwortlich, dass dem Veranstalter bzw. der m:con die Inhalte rechtzeitig vorliegen und dass die Rechte Dritter an diesen Inhalten geklärt sind sowie die Inhalte nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Der Aussteller ist sich bewusst, dass er für durch ihn zur Verfügung gestellte Inhalte die alleinige Verantwortung trägt. Die Inhalte dürfen keine rechtswidrigen, politischen und diskriminierenden Elemente und Aussagen enthalten und sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten. Hiermit räumt der Aussteller dem Veranstalter an derartigen Inhalten ein einfaches, räumlich und für die Dauer der vereinbarten Verwendung uneingeschränktes Nutzungsrecht zwecks Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Zugänglichmachung der Inhalte über die Kanäle und Printprodukte des Veranstalters ein. Der Veranstalter darf seinen Dienstleistern die Nutzung der Inhalte zu den vereinbarten Zwecken erlauben.

5.3 Der Veranstalter beabsichtigt die Durchführung von Seminaren, Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Satellitensymposien. Der Aussteller hat bis zum Erwerb gesonderter Tickets für diese Leistungen keinen Zugang hierzu und zu anderen nicht vereinbarten Leistungen.

6. Stand- und Raumzuteilung

Die Standzuteilung bzw. Raumzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht den Erfolg der Ausstellung, d. h. für Besucherzahlen und Kontakten zu Kongressteilnehmern. Der Eingang der Standanmeldung ist für die Vergabe der Standflächen/Räume nicht maßgebend. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können vom Veranstalter bzw. der m:con auch nach Versand der Standzuteilung ohne Begründung von gesetzlichen Ansprüchen für den Aussteller im Fall berechtigter Interessen geändert werden, sofern dem Aussteller ein der vereinbarten Größe entsprechender Stand zugeteilt wird.

7. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Sollten die in der Rechnung ausgewiesenen und vereinbarten Beträge nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist, jedoch spätestens bis 31. Mai 2022 vollständig beglichen sein, so kann der Veranstalter von den ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechten und Einreden Gebrauch machen. Der

Veranstalter bzw. die m:con kann insbesondere den Zugang zu den Ausstellungsflächen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung verweigern. Zudem behält sich der Veranstalter die Geltendmachung der sonstigen ihm zustehenden Rechte ausdrücklich vor.

8. Nebenkosten

Die Versorgung der Ausstellungsfläche mit Strom, Gas, Wasser und anderen Versorgungsleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und gesondert zwischen Aussteller und dem Betreiber des Veranstaltungsortes (Messe Berlin) oder m:con rechtzeitig vor dem Kongressbeginn zu regeln. Auf Wunsch wird der Veranstalter bzw. die m:con dem Aussteller die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners bzw. Betreibers mitteilen. Der Veranstalter ist weder als Vertreter noch Erfüllungsgehilfe für den Betreiber tätig.

9. Stornierung/Kündigung

9.1 Nach Vertragsschluss kann der Aussteller nach schriftlicher Mitteilung per E-Mail an den Veranstalter und gegen Zahlung einer Gebühr stornieren/kündigen. Die Stornogebühr beträgt bei Stornierungen bis zum 15.03.2022 25% des Rechnungsbetrages.

Erfolgt die Stornierung/Kündigung nach dem 15.03.2022, beträgt die Stornierungsgebühr 50 % des Rechnungsbetrages. Erfolgt die Stornierung/Kündigung nach dem 30.04.2022, ist der Gesamtbetrag der Rechnung in voller Höhe fällig.

9.2 Der Aussteller hat in Bezug auf Ziffer 9.1 das Recht nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

10. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters bzw. der m:con nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500 EUR zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet. Der Aussteller hat die Vertragsbedingungen, Anmeldebedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller beim Hauptstadtkongress 2022 gegenüber seinen Vertragspartnern (Mitausstellern) gleichermaßen zugrunde zu legen. Auf Anforderung ist nachzuweisen, dass der Mitaussteller diese Vertragsbedingungen, insbesondere die AGB akzeptiert hat.

11. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

11.1 Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter bzw. der m:con gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig.

11.2 Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis maximal 5%) aufgrund zwingend erforderlicher Maßnahmen (Schutzvorkehrungen, Fluchtwege) begründen keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind dem Veranstalter bzw. der m:con unverzüglich mitzuteilen. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Der Veranstalter übernimmt keine

Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Betreibers des Veranstaltungsortes (Messe Berlin) zur Standplanung zu Grunde gelegt werden, es sei denn, den Veranstalter trifft ein schuldhaftes Handeln.

11.3 Der Aussteller wird die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere Vorgaben des Gesundheitsschutzes einhalten (z.B. Abstandsregeln, Tragen von Masken, Anzahl von Personen pro m² etc.). Sofern der Veranstalter oder der Betreiber des Veranstaltungsortes ein Hygienekonzept für den Kongress erstellt hat, wird der Aussteller dieses Konzept einhalten.

12. Standaufbau/-abbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau sind die DIN, das örtliche Baurecht und sonstige gesetzliche Vorgaben (insbesondere über Sonderbauten). Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die technischen Richtlinien in den Ausstellereinformationen bindend. Von allen Ständen und Deckenabhängungen sind dem Veranstalter bzw. der m:con bis zum 15. Mai 2022 Standbauskizzen und Standbeschreibungen vorzulegen, aus denen valide auf die finale Standgestaltung (inklusive etwaig erforderlicher Zonen für den Gesundheitsschutz) geschlossen werden kann. Der Veranstalter behält sich vor, Standgestaltungen abzulehnen, wenn diese das Gesamterscheinungsbild der Ausstellung oder den Auftritt einzelner anderer Aussteller nachhaltig beeinträchtigen oder Gefahren für die Teilnehmer und andere anwesende Personen begründen können. Die Auskunft zur Unbedenklichkeit des gestalterischen Konzepts beinhaltet keine Standbaugenehmigung im Sinne der technischen Richtlinien in den Ausstellereinformationen. Für die Einhaltung dieser technischen Richtlinien ist allein der Aussteller verantwortlich. Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen. Bitte beachten Sie unbedingt die vorläufigen Auf- und Abbauzeiten:

- Aufbau: Montag, 20. Juni 2022 von 07:00 – 22:00 Uhr; Dienstag, 21. Juni von 07:00 – 22:00 Uhr
 - Abbau: Freitag, 24. Juni 2022 von 18:00 – 22:00 Uhr Samstag, 25. Juni 2022 von 07:00 – 20:00 Uhr.
- Verlängerte Auf- und Abbauzeiten müssen vom Veranstalter bzw. der m:con vorher per E-Mail genehmigt werden. Sollte der Abbau nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen sein, wird das zurückgebliebene Standmaterial zu Lasten des Ausstellers kostenpflichtig vernichtet. Um die Sicherheit der Gäste des Kongresses zu gewährleisten, ist ein Abbau vor Kongressende nicht möglich. Ein frühzeitiger Abbau wird mit Sanktionen von bis zu 2.500 EUR zzgl. MwSt. belegt.

13. Standbetrieb

Während der Öffnungszeiten des Kongresses ist der Stand für Besucher zugänglich zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht. Bitte beachten Sie hierzu die vorläufigen Öffnungszeiten wie folgt:

- Mittwoch, 22. Juni 2022, von 08.00 bis 18.30 Uhr
- Donnerstag, 23. Juni 2022, von 08.00 bis 18.30 Uhr
- Freitag, 24. Juni 2022, von 08.00 bis 18:00 Uhr.

Bitte beachten Sie: Das Programm des Kongresses endet am Freitag, 24. Juni 2022, voraussichtlich um 18:00 Uhr.

14. Bauhöhen

Die untere max. Aufbauhöhe liegt bei 2,50 Metern. Höhere Aufbauten sind in einigen Bereichen mit vorheriger Absprache möglich. Sie bedürfen aber in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter bzw. der m:con. Siehe auch die weiteren Vorgaben in den Ausstellerinformationen.

15. Standmaterial

Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein, ein entsprechendes Zertifikat ist der Bauaufsicht und dem Veranstalter bzw. der m:con auf Verlangen vorzuweisen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Es gelten insoweit auch die technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen und des Betreibers des Veranstaltungsortes (Messe Berlin). An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. Ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für eventuelle Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle schuldhaft angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

16. Tragfähigkeit

Der Aussteller muss die maximale zulässige Bodenbelastung gemäß den baulichen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes beachten. Die maximal zulässige Bodenbelastung des Veranstaltungsortes (hub 27) beträgt 10kN pro qm.

17. Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden (z. B. BGV, DIN). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Ausreichend Feuerlöscher am Stand müssen vorhanden sein. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2,0 x 4,0 bzw. 3,0 x 3,0 mm aufweisen (sprinklertauglich!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro Quadratmeter geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Ausstellungsstände dürfen aus Brandsicherheitsgründen keine geschlossene Decke haben.

18. Versicherung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn des Kongresses auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen des Veranstalters bzw. der m:con muss der Aussteller hierüber einen Nachweis erbringen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder

Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transports wird empfohlen. Aussteller haften auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen schuldhaft entstandene Schäden

19. Bild(ton)aufnahmen, Tonwiedergabe

19.1 Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters bzw. der m:con per E-Mail.

19.2 Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist zu beantragen. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder der Kongress gestört werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften sowie Rechteinhabern ist Angelegenheit des Ausstellers.

19.3 Das Logo/die Marke des Ausstellers, das Layout des Standes und/oder die festangestellten und/oder freien Mitarbeiter von Ausstellern dürfen während der Durchführung des Kongresses im Rahmen von Foto- und/oder Filmaufnahmen im Rahmen des Veranstaltungs- und Standgeschehens aufgenommen und diese Aufnahmen dürfen durch den Veranstalter zwecks Dokumentation und Nachberichterstattung über den Kongress sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung zukünftiger Kongresse genutzt werden. Die Mitarbeiter des Ausstellers werden über diese Aufnahmen auf dem Kongress über Aushänge und Hinweise informiert. Eine Veröffentlichung der Aufnahmen kann in unterschiedlichen Medien (Webseite, Printmedien, Social Media) erfolgen. Es kann also sein, dass die Mitarbeiter während des Kongresses für vorgenannte Zwecke gefilmt und/oder fotografiert werden. Zudem ist es möglich, dass der Name des Mitarbeiters auf den Aufnahmen zu sehen ist. Sollte der Aussteller oder ein Mitarbeiter diese Nutzung der Daten nicht wünschen, so kann er dies dem Veranstalter bzw. der m:con vor Ort am Informationscounter oder unter (elodie.klevenz@mcon-mannheim.de) vorab mitteilen. Der Aussteller ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Mitarbeiterdaten durch den Veranstalter bzw. der m:con verantwortlich und hat etwaig hierfür erforderliche Erklärungen der Mitarbeiter einzuholen sowie die Mitarbeiter über die Nutzung der Daten entsprechend dieser AGB zu informieren. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Aufnahmen kann der Aussteller vom Veranstalter bzw. der m:con erfragen. Die Erklärungen und das Informationsblatt sind dem Veranstalter bzw. der m:con nach Aufforderung exemplarisch vorzulegen. Weitere Informationen zur Nutzung der Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung.

20. Haftung

20.1 Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder ihren Organen, Mitarbeitern oder Beauftragten beruhen, auf schuldhaft verursachte Personenschäden sowie auf Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Erfüllung sich ein Vertragspartner regelmäßig verlassen darf). Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist, außer für Personenschäden die Haftung auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20.2 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während des Kongresses, soweit der Veranstalter dies nicht entsprechend 20.1 zu vertreten hat. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder

Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen, soweit der Veranstalter dies nicht entsprechend 20.1 zu vertreten hat.

20.3 Der Aussteller haftet im Fall schuldhaften Handelns für Schäden sowie Regressansprüche, die durch Nichteinhaltung der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen entstehen. Der Aussteller haftet für jeden schuldhaft verursachten Personen- und Sachschaden der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Dem Aussteller wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen. Des Weiteren haftet der Aussteller dafür, dass die Inhalte nach Ziffer 5.2 weder Rechte Dritter verletzen noch gegen Gesetze verstoßen. Der Aussteller hält den Veranstalter von Ansprüchen Dritter im Fall schuldhaften Handelns frei.

20.4 Behördliche Genehmigungen in Bezug auf den Stand und die Standbauten hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an dem Kongress nicht genehmigt werden oder vor Beendigung des Kongresses ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

21. Sonstige Bestimmungen

Der Betreiber des Veranstaltungsortes (Messe Berlin) hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Es gelten die in den Ausstellerinformationen dargestellten Bestimmungen der Betreiberin.

22. Catering

Der Betreiber des Veranstaltungsortes (Messe Berlin) hat für das Catering das Exklusivrecht auf dem Kongress. Dieses Exklusivrecht wird durch Capitol Catering GmbH für den Betreiber ausgeübt. Alle Leistungen, die auf der Ausstellungsfläche angeboten oder vom firmeneigenen Personal genutzt werden, müssen bei der Capitol Catering GmbH in Auftrag gegeben werden. Die Beauftragung einer externen Firma oder das eigene Mitbringen von Catering müssen beim Veranstalter oder der m:con und der Capital Catering GmbH angekündigt, von diesen genehmigt und durch das Abführen von Korkgeld an die Capitol Catering GmbH kompensiert werden.

23. Werbung

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters bzw. der m:con per E-Mail weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. Ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Ebenso sind das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen, ungenehmigtes Auslegen auf den Auslageflächen und weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen von 500 EUR zzgl. MwSt. belegt. Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

24. Höhere Gewalt und gesetzliche sowie behördliche Verbote

24.1 Der Veranstalter ist infolge höherer Gewalt berechtigt, den Kongress oder Teile des Kongresses vorübergehend oder auch dauerhaft nicht zur Verfügung zu stellen, den Kongress oder Teile hiervon zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Höhere Gewalt liegt vor, wenn das schädigende Ereignis durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

24.2 Alternativ darf der Veranstalter den Kongress ganz oder teilweise als digitale Veranstaltung veranstalten, wobei der Veranstalter bzw. die m:con den Aussteller hierüber so schnell wie möglich zu informieren hat. In diesem Fall erhält der Aussteller anstelle der Ausstellungsmöglichkeit in Präsenz, die Möglichkeit, an einer digitalen Ausstellung teilzunehmen. Einzelheiten hierzu werden im konkreten Fall noch zwischen Veranstalter bzw. der m:con und Aussteller verhandelt und festgelegt. Sofern es zu keiner Einigung kommt, werden bereits gezahlte Beträge auf Ausstellungsleistungen für den Kongress 2023 angerechnet oder nach Wahl des Ausstellers vom Veranstalter an diesen zurückerstattet. Hiermit wird klargestellt, dass Beträge für vertragsgemäß erbrachte (Teil-) Leistungen weder angerechnet noch erstattet werden.

24.3 Vorstehendes gilt auch, wenn der Kongress als Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Verfügungen und Auflagen nicht durchgeführt werden darf (z.B. Bombenentschärfungen).

25. Pandemieklausele

Dem Aussteller ist bekannt, dass der Hauptstadtkongress aufgrund des Coronavirus und dessen Mutationen oder anderer Viren oder Bakterien möglicherweise nicht wie geplant stattfinden kann. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass der Kongress aufgrund pandemie- bzw. epidemiebedingter gesetzlicher Vorgaben sowie behördlicher Auflagen und Verfügungen nicht oder nur als Digitalveranstaltung stattfinden darf. Im Fall derartiger gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Auflagen und/oder Verfügungen, aufgrund derer der Kongress nicht als Präsenzveranstaltung oder nur mit weniger als 2.000 gleichzeitig Anwesenden stattfinden darf, ist der Veranstalter befugt, den Kongress (vollständig) als digitale Veranstaltung anzubieten. Ziffer 24.2 findet entsprechende Anwendung.

26. Datenschutz

Der Veranstalter bzw. die m:con behandelt alle personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Verantwortlicher für die Datenerhebung und -nutzung ist der Veranstalter bzw. die m:con. Wir verarbeiten Ihre Daten zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO. Die im Anmeldeformular mit * versehenen Felder sind Pflichtfelder. Ohne die Pflichtangaben können wir Ihre Anmeldung nicht annehmen. Alle anderen Angaben sind freiwillig. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die direkt in den Kongress- bzw. Veranstaltungsablauf involviert sind und wenn der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht (z.B. Veranstalter, Kongresszentrum, Zulieferer für die Fachausstellung / für Präsentationsleistung). Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung. Sollte der

Aussteller festangestellte und/oder freie Mitarbeiter am Stand einsetzen, so ist der Aussteller für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Mitarbeiterdaten durch den Veranstalter verantwortlich und hat etwaig hierfür erforderliche Erklärungen der Mitarbeiter einzuholen sowie die Mitarbeiter über die Nutzung der Daten entsprechend dieser AGB zu informieren. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Daten kann Aussteller von dem Veranstalter bzw. der m:con erfragen. Die Erklärungen und das Informationsblatt sind dem Veranstalter bzw. der m:con nach Aufforderung exemplarisch vorzulegen.

27. Sonstige Vereinbarungen

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen stellen die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar und ersetzen frühere Absprachen der Vertragspartner darüber.

28. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat, deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Aussteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter entfallen in zwölf Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.